

EU-KONFORMITÄTSERKLÄRUNG

gemäß Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR)

Produkt	WINDROP – Windfahne zur Maulwurfvertreibung
Artikelnummer	711
Dokumenten-ID	PPWR-WD-711-V01
Version	01
Ausstellungsdatum	22.07.2026
Ausstellungsort	Hüllhorst, Deutschland

1 Verpackungsidentifikation

Verpackungstyp: Verkaufsverpackung (Versandkarton)

Bezeichnung: Versandverpackung WINDROP

Externe Kennung (Artikelnummer): 711

Interne Kennung (Dokumenten-ID): PPWR-WD-711-V01

2 Erzeugerinformationen

Firma: windif.

Anschrift: Lange Str. 32, 32609 Hüllhorst, Deutschland

Vertreten durch: Holger Rische, Inhaber

Kontakt: hello@windif.de

3 Verantwortungserklärung

Diese Konformitätserklärung wird unter der alleinigen Verantwortung des Erzeugers (windif.) ausgestellt.

4 Gegenstand der Erklärung – Verpackungsaufbau

Wellpappenqualität der Außenverpackung und Schutz der Bauteile: C1.30

- Außendecke: Kraftliner, 140 g/m²
- Wellenstoff: Papier, 105 g/m²
- Innendecke: Testliner, 140 g/m²
- Gesamt ca. 990g

Papierklebeband als Verschluss

Produktetikett und Versandetikett

Die Verpackung besteht überwiegend aus Wellpappe (Material PAP20) und ist über den etablierten Altpapier-/Wellpappe-Kreislauf recycelbar.

5 Anwendbare EU-Rechtsakte

- Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR)
- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) – hinsichtlich der Stoffbeschränkungen

6 Stoffbeschränkungen gemäß Artikel 5 PPWR

Die Summenkonzentration von Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom in der Verpackung liegt nachweislich unter dem Grenzwert von 100 mg/kg (Art. 5 Abs. 2–3 PPWR).

Die Verpackung enthält keine per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS) oberhalb der in Art. 5 Abs. 4 PPWR festgelegten Grenzwerte.

Grundlage dieser Bewertung sind die Materialerklärungen der Papier-/Wellpappellieferanten sowie die REACH-Konformitätserklärungen der eingesetzten Rohstoffe.

Hier sind keine einschlägigen harmonisierten Normen relevant

7 Konformitätserklärung

Wir erklären hiermit unter unserer alleinigen Verantwortung, dass die oben beschriebene Verpackung den zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens geltenden Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR), insbesondere den Stoffbeschränkungen gemäß Artikel 5, entspricht.

Hinweis: Die grundlegenden Konformitätsanforderungen der PPWR (u. a. Art. 5–12, 24, 27) gelten ab dem 12. August 2026. Diese Erklärung wurde vorausschauend erstellt, um die Konformität ab dem Geltungsbeginn sicherzustellen.

8 Bescheinigungen notifizierter Stellen

Eine notifizierte Stelle ist hier nicht anwendbar

9 Kennzeichnung der Verpackung

- Materialkennzeichnung: PAP20
- QR-Code zur digitalen PPWR-/Verpackungsinformation: windif.de/Verpackung

10 Unterzeichnung

Ort, Datum: Hüllhorst, 24.07.2026



Holger Rische

Inhaber, windif.